

Satzung des Fischereivereins Nordeifel e. V. Monschau  
vom 27.4.1969 in der Fassung vom 2.5.1993

§ 1

Name – Sitz – Geschäftsjahr - Verbände

1. Der Verein trägt den Namen Fischereiverein Nordeifel e. V. Monschau. Er hat seinen Sitz in Simmerath und ist in das Vereinsregister Monschau eingetragen. Gerichtsstand ist Monschau.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des Landes-Fischereiverbandes Nordrhein e.V. Bonn, des Landessportfischerverbandes NRW e.V. Düsseldorf, des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. Offenbach, dem Landessportbund und der Sporthilfe e. V. Lüdenscheid.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. In diesem Sinne bezweckt er im einzelnen:
  - a) Förderung und Ausübung waidgerechter Angelfischerei zur körperlichen Ertüchtigung, Gesunderhaltung und Erholung seiner Mitglieder,
  - b) Schaffung und Bereitstellung von Anlagen und Einrichtungen durch Nutzbarmachung, Erhaltung, Pacht und Erwerb von Fischereigewässern, Errichtung von Stegen usw., Beschaffung von Booten, Sportgeräten und dergleichen,
  - c) Hege, Pflege und Hebung des Fischbestandes im allgemeinen, insbesondere in den Vereinsgewässern,

- d) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung natürlicher Landschaften, Wasserläufe und Feuchtgebiete,
  - e) aktives Eintreten für die Gedanken und Anliegen des Tier-, Natur-, Gewässer-, Landschafts- und Umweltschutzes und deren Verwirklichung,
  - f) Förderung der Vereinsjugend und
  - g) Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die den vorbezeichneten Zwecken förderlich sind.
2. In Fragen Parteipolitik und Rasse ist der Verein neutral, in Fragen der Religion tolerant.
  3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, jedoch ist es zulässig, die ihnen entstandenen Kosten und Auslagen zu erstatten.
  6. Jede den Zweck des Vereins und seine wirtschaftlichen Belange betreffende Änderung der Satzung ist dem Finanzamt zu melden.

### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive, fördernde und jugendliche Mitglieder.

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jeder ausübende Fischer werden, bei dem die Voraussetzungen zur Erlangung des Fischereischeins gegeben sind.

2. Fördernde Mitglieder können die Vertreter der gemeinschaftlichen Fischereibezirke sowie sonstige Freunde der Fischerei sein.
3. Jugendliche Mitglieder sind Personen unter 18 Jahren, bei denen im übrigen die Voraussetzungen für eine aktive Mitgliedschaft erfüllt sind.
4. Ehrenmitglieder.

#### § 4 Beitritt

Die Gesuche um Aufnahme in den Fischereiverein Nordeifel als aktives Mitglied sind schriftlich an diesen zu richten. In dem Gesuch ist die Erklärung abzugeben, dass der Antragsteller die Satzung anerkennt und sich zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet zunächst der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, der den Antrag in der nächsten Vorstandssitzung bekannt gibt. Erhebt sich Widerspruch, so entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

Der Aufgenommene verpflichtet sich, im Falle der Ablehnung alte Vereinsbescheinigungen, insbesondere auch ihm vom Verein inzwischen ausgestellte Angelkarten, zurück zu geben. Auf Rückerstattung gezahlter Beträge besteht kein Anspruch. Lehnt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter von vornherein den Antrag ab, so steht dem Abgewiesenen die Anrufung des Vorstandes zu. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Für die Aufnahme von fördernden und jugendlichen Mitgliedern gelten dieselben Bestimmungen wie für aktive Mitglieder mit der Ausnahme, dass fördernde Mitglieder, die als Vertreter eines gemeinschaftlichen Fischereibezirkes von dessen gesetzlicher Vertretung benannt sind, aufgenommen werden müssen.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung in der Ausübung des Fischereisportes, die Benutzung der Vereinseinrichtungen und die fischereiliche Betätigung in den Vereinsgewässern, soweit nicht besondere Vorschriften diese Rechte einschränken.

Sie sind verpflichtet:

1. Die Satzung und besonderen Vorschriften bei der fischereilichen Betätigung einzuhalten und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge in der verlangten Form zu zahlen.
2. Nach besten Kräften die Vereinszwecke zu fördern.
3. Dem Verein alle erforderlichen Auskünfte zur Durchführung der Satzungszwecke zu erteilen (z.B. Fangstatistik).
4. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr muss spätestens bis zum 1. April entrichtet sein.

## § 6

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt. Dieser ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung möglich und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Bis dahin läuft die Beitragspflicht weiter.
2. Durch den Tod des Mitgliedes oder falls das Mitglied eine Körperschaft vertritt, durch deren Auflösung.
3. Wenn bei Jahresschluss trotz schriftlicher Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt worden ist.
4. Durch Ausschluss aus dem Verein, falls ein Mitglied
  - a) gröblich gegen die Satzungen oder Vereinsbestimmungen über sportliches Fischen verstößt;

- b) eine Handlung begeht, die den Verein oder ein Mitglied schädigt;
- c) aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Behörde keinen Fischereischein mehr erhält oder wegen Fischfrevels bestraft wird;
- d) bei seiner Aufnahme unwahre Angaben gemacht hat (z. B. über den Ausschluss aus einem anderen Verein).

5. Bei leichteren Vergehen kann eine Sperre der Vereinsgewässer bis zu 3 Jahren verhängt werden. Der Ausschluss oder die Sperre wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter ausgesprochen. Gegen diese Entscheidung steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen vier Wochen nach seiner Bekanntgabe an ihn, Beschwerde an den Vorstand zu. Dieser entscheidet endgültig. Bis dahin ruhen alle Vereinsrechte. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie sind zur Leistung der für das laufende Geschäftsjahr zu entrichtenden Beiträge verpflichtet.

## § 7

### Ehrenmitglieder

Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt und haben alle Rechten und Pflichten der aktiven Mitglieder, jedoch sind sie von der Beitragspflicht befreit.

## § 8

### Organe des Fischereivereins Nordeifel

Organe des Fischereivereins Nordeifel sind:

1. Der Vorstand,

## 2. Die Mitgliederversammlung.

### § 9

#### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den 1. Vorsitzenden der Untergruppen.

Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, hat die Mitgliederversammlung das Recht, den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter zur Wahl vorzuschlagen. Auch in diesem 2. Wahlgang ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Im 3. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat, wobei der Vorstand und die Mitgliederversammlung gleichermaßen Vorschlagsrechte haben. Bei Stimmengleichheit im 3. Wahlgang entscheidet eine Stichwahl.

Der Vorsitzende, in seiner Vertretung der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 Abs. 2 BGB; soweit nicht die Angelegenheiten des Vereins nach dieser Satzung oder nach zwingenden Bestimmungen des Gesetzes durch Beschlussfassung in dem Vorstand oder in der Mitgliederversammlung zu ordnen sind, besorgt sie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere:

1. Die Einberufung und Leitung der Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
2. Die Verfügung über die Mittel des Vereins im Rahmen der laufenden Geschäftsführung.

Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten aus den Reihen der Mitglieder Ausschüsse bilden, deren Beschlüsse jedoch der Zustimmung des Vorstandes bedürfen. Der Vorsitzende kann zu den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes Gäste oder Sachverständige hinzu

laden.

Dem Vorstand obliegen u.a.:

1. Vorschläge auf Änderung der Mitgliedsbeiträge.
2. Vorschläge über die Verwendung von Vereinsmitteln.
3. Die Prüfung der Jahresrechnung, die der Vorsitzende der Mitgliederversammlung vorzulegen hat.
4. Die Annahme von Hilfskräften für die Vereinsverwaltung.
5. Die Beschlussfassung über Beitritt des Vereins zu Verbänden.
6. Vorschläge über Änderung der Satzung.
7. Entscheidung über Beschwerden wegen Nichtaufnahme oder Ausschluss aus dem Verein gemäß dieser Satzung.
8. Vorbereitung der Hauptversammlung.
9. Besatz der Vereinsgewässer sowie Anschaffung oder Bezuschussung von Einrichtungsgegenständen.

Der Vorstand ist nach Bedarf einzuberufen. Er muss zusammentreten, wenn wenigstens 3 Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Berufung des Vorstandes ist an eine bestimmte Form nicht gebunden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

## § 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Den Versammlungsort bestimmt der Vorstand. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern unter Einhaltung einer Ladefrist von 14 Tagen oder durch eine geeignete Veröffentlichung bekanntzugeben. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen.

Der Mitgliederversammlung obliegt u.a.:

1. Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung.
3. Entgegennahme der Jahresrechnung.
4. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
5. Wahl des Vorstandes.
6. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, soweit diese Satzung oder in zwingenden Bestimmungen des Gesetzes nicht anders bestimmt ist.

Für eine Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern nach Möglichkeit durch Rundschreiben bekannt zu geben. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.



Die Führung der Geschäfte erfolgt durch den Vorstand unter verantwortlicher Leitung des Vorsitzenden, der die einzelnen Funktionen unter die Vorstandsmitglieder aufteilt. Diese Arbeit ist voll ehrenamtlich. Es besteht nur Anspruch auf Rückerstattung entstandener Aufwendungen.

Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Diesem obliegt die Erledigung laufender Arbeiten, insbesondere

1. Hilfe bei der Rechnungs- und Kassenführung,
2. Ausstellung der Vereinsausweise (Mitgliedskarten, Erlaubnisscheine, Angelkarten usw.)
3. die Sorge für die ordnungsgemäße Beurkundung der Ergebnisse der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Der Geschäftsführer erhält seine Anweisungen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Die ihm zu zahlende Entschädigung wird vom Vorstand festgesetzt.

Weitere Hilfskräfte kann der Vorstand nach Bedarf hinzuziehen.

## § 12 Kassenführung und Kassenprüfung

Die Kasse führt ein Vorstandsmitglied oder eine vom Vorstand beauftragte Person; die hiermit verbundenen laufenden Arbeiten können dem Geschäftsführer übertragen werden. Alle Zahlungsanweisungen bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Mindestens einmal im Jahr ist eine Kassenprüfung durch einen Beauftragten des Vorstandes zusammen mit zwei Mitgliedern vorzunehmen. Diese Mitglieder sind von der Vereinsversammlung zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## § 13 Untergruppen

Zur Stärkung der Vereinsarbeit und engeren Fühlungnahme der Mitglieder ist die Bildung von Vereinsuntergruppen erwünscht. Die Bildung von Vereinsuntergruppen bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Besteht eine solche Untergruppe aus wenigstens 20 Vereinsmitgliedern, so kann sie sich einen Vorsitzenden wählen, der dann automatisch stimmberechtigtes Vorstandsmitglied wird. In jedem Ort soll möglichst nur eine Untergruppe gebildet werden.

#### § 14 Satzungsänderung und Auflösung

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können, unbeachtet der Bestimmungen des § 32 Abs. II BGB, nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

#### § 15 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbliebene Vermögen je zur Hälfte an das Deutsche Rote Kreuz und an die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Vorstehende Satzung wurde durch die ordentlich einberufene und beschlussfähige Mitgliederversammlung des Kreis-Fischerei-Vereins Monschau am 27. April 1969 beschlossen und tritt an demselben Tag in Kraft.

Der Vorstand des Fischereivereins Nordeifel e. V., Monschau

Diese Satzung ist am 23. Juni 1969 eingetragen worden und zwar im Vereinsregister des Amtsgerichtes Monschau Nr. 110.

Die Umbenennung wurde am 22. September 1972 eingetragen.

Am 29. März 1981 wurden von der Jahreshauptversammlung Änderungen beschlossen.

Die §§ 2 und 15 wurden in der Jahreshauptversammlung vom 2. Mai 1993 geändert.